

Stadt Krefeld • -53- • 47792 Krefeld

An die Krefelder  
Kinderärztinnen und-ärzte,  
Hausärztinnen und -ärzte und  
Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten

**DER OBERBÜRGERMEISTER**  
**Fachbereich Gesundheit**

**Ihr Schreiben**

**Mein Zeichen**  
53 T3 Pa

**Auskunft erteilen / e-mail**  
Frau Paas/Frau Drees  
birgit.paas@krefeld.de

**Anschrift / Zimmer**  
Gartenstr. 30-32  
Zimmer 3.23

**Telefon / Fax**  
02151/8635-63, -03  
02151/863552

**Krefelder Leitfaden - Risikoeinschätzung bei häusliche Gewalt an Kindern oder bei (vagem) Verdacht darauf für Ärztinnen und Ärzte und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und -therapeuten**

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der beigefügte Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/-therapeuten „Risikoeinschätzung bei häuslicher Gewalt an Kindern oder bei (vagem) Verdacht“ darauf enthält Informationen, Dokumentationsbogen und Körperschemata. Er wurde von der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt und Gesundheit der Krefelder Gesundheitskonferenz - unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Kinderärztinnen und -ärzte, (Kinder- und Jugendlichen-) Psychotherapeuten und -therapeutinnen und Kinderpsychiatern/-innen sowie der Jugendhilfe - erstellt.

Ärztinnen und Ärzte sind oft die ersten Anlaufstellen für betroffene Kinder und Jugendliche (und deren Eltern/Bezugspersonen) im Hilfesystem. Sie als Ärzte und Ärztinnen leisten einen unverzichtbaren Beitrag dazu, frühzeitig auch Risikokonstellationen für (mögliche) häusliche Gewalt als Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Eltern/Bezugspersonen präventiv die Inanspruchnahme von Hilfen zu empfehlen. Und auch Sie als Psychotherapeutinnen und -therapeuten kommen mit betroffenen Kindern in Kontakt und können entsprechend unterstützen.

Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung; körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (siehe Bürgerliches Gesetzbuch, § 1631, 2).

Häusliche Gewalt gegen Kinder geschieht in der Regel nicht zufällig. So wird meist eine verantwortliche erwachsene Person in der Familie wiederholt gegen ein Kind gewalttätig. Häufig ist die Gewaltanwendung der Erwachsenen Ausdruck ihrer eigenen Hilflosigkeit bzw. Überforderung. Es werden im Wesentlichen vier Formen unterschieden: körperliche Misshandlung, sexueller Missbrauch, Misshandlung durch Vernachlässigung, psychische Misshandlung (siehe ICD 10, im Diagnoseschlüssel T74), die bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen können.

Kern des 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Es regelt u.a. die Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdungen des Kindeswohls. Besonderer Wert wird hierbei auf ein gemeinsames Fallmanagement mit anderen Berufsgruppen gelegt.

Danach dürfen Sie als Arzt/ Ärztin bzw. Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut/-in im Falle einer möglichen Kindeswohlgefährdung unter bestimmten Voraussetzungen Informationen und Daten an das Jugendamt weitergeben, ohne sich wegen Verletzung der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar zu machen.

Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Gefährdung des Kindeswohls nicht anders als durch Durchbrechen der Schweigepflicht abwenden können. Sie haben eine besondere Schutzfunktion für Leib, Leben und Gesundheit des Kindes. (Geben Sie bzw. die Klinik, in die Sie das Kind eingewiesen haben, die Daten bei Vorliegen einer nicht anders abwendbaren Kindeswohlgefährdung nicht an das Jugendamt weiter, machen Sie sich ggf. möglicherweise durch Unterlassen strafbar).

§ 4 KKG schreibt bei einem Verdacht ein mehrstufiges Verfahren vor:

- Sie sollten mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen und seinen Personensorgeberechtigten über die Situation sprechen und sie beraten, bestehende Hilfeangebote zu nutzen.
- Hat dies keinen Erfolg oder führen Sie dieses Gespräch nicht, da es den Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage stellen würde, müssen Sie sich von einer insoweit erfahrenen Fachkraft der Jugendhilfe beraten lassen; Sie haben Anspruch auf eine derartige Beratung. (Entsprechende Stellen in Krefeld mit Kontaktdaten finden Sie im beiliegenden Leitfaden unter 6.1 auf Seite 9.) Dazu dürfen Sie ihr die pseudonymisierten\* Daten des Kindes/Jugendlichen übermitteln.
- Wenn im Rahmen dieser Beratung festgestellt wird, dass die Gefährdung des Kindeswohls nur durch Einschalten des Jugendamts abgewendet werden kann, so haben Sie die Befugnis, das Jugendamt über den Fall zu informieren und die erforderlichen Daten zu übermitteln. Sofern dies einem wirksamen Kinderschutz nicht entgegensteht, müssen Sie zuvor jedoch die Betroffenen hierüber informieren.

(\* = pseudonymisiert: Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren).

Es ist sinnvoll, Ihre Vorgehensweise in der Patientenakte zu dokumentieren.

Wir empfehlen Ihnen die Anwendung des Leitfadens im Bedarfsfall. Sie finden diesen auch (bei den Unterpunkten der Krefelder Gesundheitskonferenz) unter:

<https://www.krefeld.de/de/gesundheit/informationen-aus-den-arbeitsgruppen/>, unter den Downloads. Nach Rücksprache mit der Krefelder Staatsanwaltschaft kann er auch ein eventuelles gerichtliches Verfahren erleichtern.

Als Quelle wurde hier primär der Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte und Institutionen in NRW zugrunde gelegt (siehe: [www.gewalt-gegen-kinder.de](http://www.gewalt-gegen-kinder.de)), wo Sie auch weitere ausführliche Informationen zur Gesamthematik finden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und freundliche Grüße

Dr. Knut Krausbauer  
Vorsitzender der  
Ärztammer Krefeld,  
Kreisstelle Krefeld

Dr. Michael Knobloch  
Vorsitzender der  
Kassenärztlichen Vereinigung,  
Kreisstelle Krefeld

Sabine Lauxen  
Gesundheitsdezernentin  
der  
Stadt Krefeld

